

119. *Beschluss des Landtages vom 12. Dezember 2002 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2003*
120. *Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002 über die Errichtung des Tourismusverbandes Seefeld*
121. *Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002, mit der das Gebiet des Tourismusverbandes Telfs-Mösern geändert wird*
122. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 2002 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Fremdenrecht 1997*

119. **Beschluss des Landtages von 12. Dezember 2002 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2003**

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2003 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgliederten Gesamtbeiträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	€ 2.081.011.200,-
Einnahmen	€ 2.051.011.200,-
Abgang	€ 30.000.000,-

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben.....	€ 71.820.200,-
Einnahmen	€ 71.820.200,-
Fremdfinanzierung	€ 42.220.100,-

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeiträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungskategorie zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 50.000,- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 50.000,- € überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1-000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1-970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,- € zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,- €) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,- € im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 71.820.200,- € dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 42.220.100,- €.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 149.000,- € Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 108/2001, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2003 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2003 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2003 gestattet. Umbuchungen

können noch bis spätestens 31. Jänner 2004 zu Lasten des Voranschlages 2003 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung

der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten scheint.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

120. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002 über die Errichtung des Tourismusverbandes Seefeld

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Marktgemeinde Telfs und der Gemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz und Seefeld sowie der Tourismusverbände Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld und Telfs-Mösern verordnet:

§ 1

Für die Gebietsteile Mösern und Buchen der Marktgemeinde Telfs und das Gebiet der Gemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz und Seefeld wird ein Tou-

rismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Seefeld“ und hat seinen Sitz in Seefeld.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBL. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Leutasch und Seefeld betrifft, und

b) die Verordnung LGBL. Nr. 3/1950, soweit sie die Tourismusverbände Reith bei Seefeld und Scharnitz betrifft,

außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

121. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002, mit der das Gebiet des Tourismusverbandes Telfs-Mösern geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Marktgemeinde Telfs und des Tourismusverbandes Telfs-Mösern verordnet:

§ 1

Vom Gebiet des Tourismusverbandes Telfs-Mösern werden die Gebietsteile Mösern und Buchen der Markt-

gemeinde Telfs abgetrennt. Der Tourismusverband trägt den Namen „Telfs“ und hat seinen Sitz in Telfs.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Verordnungen der Landesregierung LGBL. Nr. 22/1958 und LGBL. Nr. 29/1982 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

122. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 2002 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Fremdenengesetz 1997

Aufgrund des § 89 Abs. 1 und 1a des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002, wird verordnet:

§ 1

Die nach § 91 Abs. 1 des Fremdengesetzes 1997 örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden werden ermächtigt, im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen einschließlich Niederlassungsbewilligungen für Schlüsselkräfte und im Zusammenhang mit

Niederlassungsnachweisen in allen Fällen im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Fremdenengesetz 1997, LGBl. Nr. 113/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck